



Satzung der Gemeinde Muhr a.See

über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und der Bepflanzung von Gebäuden

*Gartenflächengestaltungssatzung/
Gebäudebegrünungssatzung
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayBO)*

Die Gemeinde Muhr a.See erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung.

Präambel

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen einzuhegen. Art 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ermöglicht den Gemeinden Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden zu stellen. Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmt wesentlich über das Ortsbild. Dieses ist unserer Gemeinde, ausgenommen in den Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten, traditionell geprägt durch eine vielgestaltige Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, Wiese, heimische Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt in der Gemeinde zu erhalten und weiterzuentwickeln, erlässt die Gemeinde Muhr a.See folgende Regelungen zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Begrünung von Gebäuden.

(2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet. Die Satzung findet keine Anwendung in Industriegebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, mit Ausnahme des § 2 Abs. 4.

(3) Soweit in Bebauungspläne abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 2 Gartengestaltung

(1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden.

(2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Blüh-, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.

(3) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(4) Kiespressdächer und vergleichbar geeignete Dächer sollen ab einer Gesamtfläche von 100 m² flächig und dauerhaft begrünt werden. Diese Regelung ist bei Garagen, Carports und Nebenanlagen ab einer Fläche von 15 m² ebenfalls anzuwenden. Dies gilt nicht für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.

§ 3 Begrünung von Gebäuden

Die Überdeckungen von Tiefgaragen sind zu begrünen.

§ 4 Abweichungen

Art. 63 BayBO gilt entsprechend.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 2 Abs. 1 unbebaute Flächen vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Muhr a. See, den 10.06.2021

Gemeinde Muhr a. See

Dieter Rampe

Dieter Rampe

Erster Bürgermeister

